



EINGEGANGEN AM 19. SEP. 2016

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 6

09.09.2016

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen  
9510 - IV. 29  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:  
Telefon:

### **Bericht zu dem Besuch der Länderkommission in der Justizvollzugsanstalt Willich II am 06.04.2016**

Ihr Schreiben vom 30.05.2016 (231-NW/1/16)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 30.05.2016 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

#### *C.I. Besondere Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen* Sicherungsmaßnahmen

Für den Zeitraum Januar 2015 bis April 2016 sind 11 Fälle dokumentiert, in welchen gegen Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Willich II die besondere Sicherungsmaßnahme der Trennung von anderen Gefangenen (Absonderung) angeordnet worden war. Besondere Umstände, welche die (häufige) Anordnung dieser Maßnahme bedingen könnten, bestehen nicht. Es ist jedoch generell feststellbar, dass eine zunehmende Zahl von Frauen mit gravierenden psychischen Problemen, aggressivem Potential und anderen Verhaltensauffälligkeiten in Haft sind, deren Behandlung im Vollzugsalltag eine Herausforderung darstellt, auf die im Extremfall mangels Alternativen mit Sicherungsmaßnahmen und gelegentlich auch mit Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum reagiert werden muss. Durch regelmäßige Überprü-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



fung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass die betroffenen Gefangenen nicht länger als notwendig belastet werden. Soweit die besondere Sicherungsmaßnahme der Trennung von anderen Gefangenen in der Vergangenheit angeordnet worden war, weil von den jeweiligen Gefangenen die Gefahr ausging, den Drogenkonsum und -handel besonders zu fördern oder sie besonders provozierend auftraten, ohne im engeren Sinne psychisch auffällig zu sein, wurde die Anstaltsleitung anlässlich des Berichts sensibilisiert und wird in Zukunft besonderes Augenmerk auf die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen und ihre Dauer richten. Wiederholungen unverhältnismäßig häufiger Anordnungen befürchte ich daher nicht.

*Handwritten signature*  
NRW/2019/12/19

#### Disziplinarmaßnahmen

Da bei über der Hälfte der in der Justizvollzugsanstalt Willich II inhaftierten Frauen eine Suchtproblematik besteht (ca. 62 %), werden gemäß § 65 Absatz 1 StVollzG NRW zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt allgemein oder im Einzelfall Urinkontrollen angeordnet, um den Missbrauch von Suchtmitteln feststellen zu können. Positive, manipulierte sowie verweigte Urinkontrollen werden sodann disziplinarisch geahndet, da die Gefangenen durch den Konsum von Betäubungsmitteln und dem Verweigern der Urinabgabe nicht ihrer Pflicht zur Mitwirkung an der Gesundheitsfürsorge gemäß § 43 Absatz 1 Satz 3 StVollzG NRW gerecht werden. Da die Urinkontrollen in der Anstalt konsequent und sehr regelmäßig durchgeführt werden, ist die Anzahl der Disziplinarmaßnahmen dementsprechend hoch, wobei zumindest im offenen Vollzug fast ausnahmslos Verweise gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 1 StVollzG NRW verhängt werden.

#### *C.II.1. Videoüberwachung in den besonders gesicherten Hafträumen*

Die gesetzliche Vorgabe des § 69 Absatz 4 Satz 1 StVollzG NRW trägt den Bedenken der Länderkommission bereits hinreichend Rechnung. So ist eine ununterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben oder gegenwärtigen erheblichen Gefahren für die Gesundheit von Gefangenen oder Dritten erforderlich ist. Nach Satz 2 ist das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen. Im Hinblick auf die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ist eine ununter-



brochene Beobachtung mithin als Ausnahmefall ausgestaltet, die insbesondere bei einer akuten suizidalen Gefährdung unerlässlich ist.

Zum Schutz der Intimsphäre der Gefangenen kommen im Übrigen technische Schutzmaßnahmen wie eine ausreichende Verpixelung der zu übertragenden geschützten Bereiche auf den Beobachtungsmonitoren zwar grundsätzlich in Betracht. Dabei ist aus Sicherheitsaspekten bei akuter Suizidgefahr aber eine sehr gute Auflösungsqualität der übertragenen Bilder unabdingbar, damit eine Gefährdung - beispielsweise Blutaustritt - unmittelbar festgestellt werden kann.

#### *C.II.2. Videoüberwachung anderer Hafträume*

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat mitgeteilt, dass die in den Beobachtungszellen angebrachten Kameras in der Praxis nicht genutzt würden.

Gem. § 69 Absatz 4 StVollzG NRW ist eine ununterbrochene Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik ohnehin nur in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände zulässig. In anderen Hafträumen kommt lediglich eine unterbrochene Beobachtung mittels Videotechnik in Betracht, wenn eine Überwachung in unregelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als 15 Minuten Dauer angeordnet ist. Die vorhandene Technik wird daher sukzessive ausgebaut. Bis dahin werden Gefangene vor Verlegung in einen dieser Hafträume darüber informiert, dass eine Überwachung durch die im Haftraum angebrachte Kamera nicht erfolgt.

Im Übrigen stehen einem Lichtsignal an den Kameras zur Erkennung des Betriebes keine Sicherheitsbedenken entgegen, eine Nachrüstung der Geräte ist aber vielfach nicht möglich.

#### *C.III. Hinweis auf Krankheiten in der Gefangenenpersonalakte*

Die Leitung einer Justizvollzugsanstalt trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug (§ 97 Absatz 2 Satz 1 StVollzG NRW). Sie ist verantwortlich für Regelungen, die zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person (gesundheitlicher Schutz von Mitgefangenen und Bediensteten) erforderlich sind. Aus diesem Grunde sind Bedienstete verpflichtet, die Anstaltsleitung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie Erkenntnisse zu einer von Inhaftierten ausgehen-



den Infektionsgefahr erlangen. § 112 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW verpflichtet auch die Anstaltsärztin und den Anstaltsarzt, die im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, z. B. bei serologischen Untersuchungen, bekannt gewordenen Befunde zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist.

§ 112 Absatz 3 StVollzG NRW befugt die Anstaltsleitung wiederum, die mitgeteilten Daten Anstaltsbediensteten zugänglich zu machen, soweit dies - unter anderem zur Gefahrenabwehr - erforderlich ist. Die Anstaltsleitung veranlasst vor diesem Hintergrund die Kennzeichnung des im IT-Verfahren BASIS-Web anzulegenden Personalblattes (A-Bogen) mit der Bemerkung "Infektionsgefahr bei Blutkontakt". Der Eintrag „Blutkontakt vermeiden“ ist aktuell nicht mehr vorgesehen, es kann sich nur um einen Eintrag älteren Datums handeln.

Davon unabhängig werden Bedienstete und Gefangene regelmäßig darüber informiert, welche Maßnahmen zum Infektionsschutz angezeigt sind. Dazu gehört selbstverständlich der Hinweis, grundsätzlich bei allen Gefangenen den Kontakt mit Blut und anderen Körperflüssigkeiten zu vermeiden.

#### *C.IV. Zugang zum Telefon*

Derzeit sind mehrere Maßnahmen zur Förderung der Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen geplant. Zum einen werden die technischen und baulichen Möglichkeiten geprüft, die Justizvollzugsanstalten des Landes sukzessive mit Haftraumtelefonen auszustatten. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat ferner Interesse an der Einführung von Besuchen mittels Bildtelefonie („Skype“) bekundet und prüft aktuell die Umsetzbarkeit in der dortigen Anstalt. Auch wurde seitens der Justizvollzugsanstalt Willich II die Bereitschaft erklärt, zwecks Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten im offenen Vollzug an einem Modellprojekt zur Zulassung funktionsreduzierter Mobiltelefone teilzunehmen.

Bis zur Umsetzung dieser Maßnahmen besteht die Möglichkeit, im Bedarfsfall häufigere Telefonate genehmigen zu lassen. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

#### *C.V. Durchsagen*

Durch organisatorische Veränderungen wurde sichergestellt, dass sensible personenbezogene Daten nicht mehr Gegenstand von Durchsagen



sind. Das vollständige Abstellen von Durchsagen in den Hafträumen ist hingegen nicht praktikabel, da die Haftraumtüren nicht durchlässig für allgemeine Durchsagen („Freistunde“) sind. Eine bessere Regelung der Lautstärke wird jedoch geprüft.

#### *C.VI. Hausordnung*

Die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Willich II wurden zwischenzeitlich explizit darauf hingewiesen, dass sie das Recht haben, mit einer Reihe von Institutionen und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern ohne Kontrolle zu korrespondieren. Im Rahmen aktueller Überlegungen zur Erstellung einer Muster-Hausordnung ist zudem angedacht, den gesetzlichen Katalog des § 26 Absatz 3 und 4 StVollzG NRW deklaratorisch zu übernehmen und die Muster-Hausordnung in die gängigsten Fremdsprachen übersetzen zu lassen.

#### *C.VII. Fehlende Betten in Hafträumen*

Nach Bekanntwerden der früheren Handhabung in der Justizvollzugsanstalt Willich II aufgrund des Besuchs der Länderkommission wurde die Anstaltsleitung sofort gebeten, den Zustand zu ändern. Es versteht sich von selbst, dass stets die notwendige Anzahl von Betten bereitgestellt werden muss. Hierzu halten die Justizvollzugsanstalten regelmäßig auch Reservebetten vor.

#### *D.I. Anklopfen*

Es ist in der Justizvollzugsanstalt Willich II grundsätzlich üblich, vor Betreten des Haftraums anzuklopfen. Gleichwohl hat die Leiterin der Justizvollzugsanstalt den dortigen Hinweis zum Anlass genommen, alle Bediensteten noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen.

#### *D.II. Einkaufsregelung*

Die RV zur Durchführung des Gefangeneneinkaufs ist durch RV vom 18.07.2016 (4546 – IV. 2) neu gefasst worden. Danach soll den Gefangenen möglichst zweimal im Monat Gelegenheit gegeben werden einzukaufen. Ferner kann im Einzelfall Gefangenen auf Antrag gestattet werden, Bedarfsgegenstände über sichere Bezugsquellen zu erwerben.



*D.III. Umgang mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen Gefangener*

Seite 6 von 6

Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II hat zugesichert, in Zukunft noch mehr darauf zu achten, im Umgang mit körperlichen oder seelischen Beeinträchtigungen Gefangener die jeweils medizinisch und politisch korrekte Bezeichnung zu kommunizieren. Der Kontakt der Bediensteten mit betroffenen Gefangenen zeichne sich jedoch bereits jetzt durch Aufgeschlossenheit und Konstruktivität aus.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag